



Themenblätter zur Archivierung digitaler Daten – Archivwürdigkeit –

Subject/Thema (Schlagworte):

Archivierung digitaler Daten, Archivische Bewertung, Kriterien der Archivwürdigkeit, Kassation

Description/Beschreibung (Abstract):

Als Archivgut kommen archivwürdige und archivfähige digitale Materialien in Frage. Materialien sind archivwürdig, wenn sie einen bleibenden inhaltlichen Wert für die Gesellschaft besitzen. Dies ist in der Archäologie aufgrund der Einzigartigkeit und Unwiederbringlichkeit der Forschungsgegenstände in der Regel der Fall und betrifft neben den Funden insbesondere die Dokumentation archäologischer Sachverhalte und Maßnahmen, insbesondere wenn Originale nicht erhalten werden können, sowie archäologische Forschungsergebnisse. Die Bewertung der Archivwürdigkeit erfolgt durch kompetente Archäologen.

1 Generelle Aspekte

Die Archivwürdigkeit von Unterlagen der öffentlichen Verwaltung wird durch Archivgesetze geregelt. Daraus lässt sich ein allgemeiner Grundsatz ableiten:

Materialien sind archivwürdig, wenn sie einen zeitlosen, bleibenden Wert für die Gesellschaft besitzen.

„Bleibender Wert“ ist dabei ein Merkmal, welches Unterlagen aus dem Gesamtbestand hervorhebt und eine besondere, herausgehobene Bedeutung impliziert, die eine dauerhafte Bewahrung rechtfertigt.

Solche Unterlagen sind beispielsweise:

- einzigartige Forschungsergebnisse,
- Wissenschaftliche Unterlagen, aus denen zukünftige Wissenschaftler einen Nutzen ziehen können,
- Primärquellen, Dokumentationen von nicht zu erhaltenden Sachverhalten usw.

Wie und durch wen soll die Bewertung erfolgen? Voraussetzung sind abgestimmte Bewertungsrichtlinien. Eine erste Bewertung und Vorauswahl erfolgt durch den Produzenten bzw. Anbieter des Materials aufgrund seiner ausgeprägten thematischen Kenntnisse (Qualitätsmanagement). Voraussetzung für die Bewertung der Archivwürdigkeit sind Bewertungsrichtlinien, die zwischen Produzenten und Archiv abgestimmt sind. Ein kurzer, klarer Kriterienkatalog unterstützt die Bewertung in der Praxis und ist daher sehr wünschenswert.

Kosten sollen die Archivwürdigkeit qualitativ nicht beeinflussen! Dies ist fachlich und zumeist auch gesetzlich begründet.

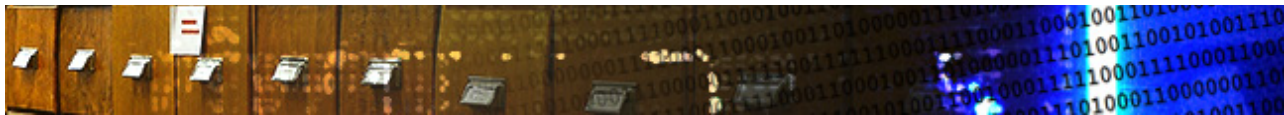
Neben der Archivwürdigkeit ist die Archivfähigkeit ein erforderliches Kriterium für die Auswahl von Archivgut:

- Archivwürdigkeit – inhaltliche Bewertung von Materialien („bleibender Wert“),
- Archivfähigkeit – formelle, technische Eignung zur Archivierung (z.B. Datenformate).



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz ([CC-BY-SA](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)). Dies ist eine [Free-Culture-Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).





2 Archäologiespezifische Aspekte

Diese allgemeinen Anforderungen gelten natürlich auch in der Archäologie. Darüber hinaus lassen sich archäologiespezifische Anforderungen ableiten:

- Bei Kulturgut, das nicht erhalten werden kann, geht der Erhaltungsauftrag des DSchG auf dessen Dokumentation über.
- Die Dokumentation von archäologischen Maßnahmen und Sachverhalten (insbesondere die Grabungsdokumentation, ggf. auch ergänzende naturwissenschaftliche Untersuchungsberichte) ist archivwürdig.
- Die Dokumentation archäologischer Sachverhalte für Zwecke von Denkmalpflege und Denkmalschutz ist archivwürdig (Ortsarchive, Denkmalschutzdokumentation).
- Archäologische Forschungsergebnisse sind archivwürdig (Forschungsberichte, Veröffentlichungen, Primärdaten).

3 Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Archivwürdigkeit können folgende Kriterien herangezogen werden:

- wissenschaftliche Qualität (Qualitätsmanagement) lt. DFG-Empfehlung „Gute wissenschaftliche Praxis“:
 - Originalität
 - Innovationshöhe
 - Beitrag zum Erkenntnisfortschritt
- Einzigartigkeit
- Wissenschaftliche Relevanz
- Verständlichkeit
- Archivwürdiges Material soll
 - qualitätsgerecht vorliegen (entsprechend anerkannter archäologischer Standards und Richtlinien, z.B. zur Grabungsdokumentation),
 - vollständig und frei von Duplikaten und Versionsständen sein,
 - kontrolliert und fehlerbereinigt sein,
 - in der Bearbeitung abgeschlossen sein.

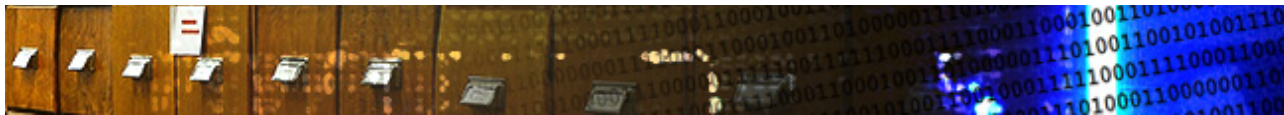
Die Bewertung der Archivwürdigkeit ist normalerweise die zentrale Aufgabe eines Archivars. Für den Bereich archäologischer Facharchive wird jedoch erwartet, dass die maßgebliche Bewertung durch einen kompetenten und verantwortlichen Archäologen erfolgt.

Anmerkung: Die Einhaltung der Kriterien ist von einer breiten Akzeptanz und entsprechenden Ressourcen der Produzenten bzw. Anbieter abhängig und erfordert ein gewisses Maß an Qualitätsmanagement schon bei der Erstellung des Archivmaterials!



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz ([CC-BY-SA](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)). Dies ist eine [Free-Culture-Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).





4 Primärdaten, Sekundärdaten, Ergebnisdaten

Im Daten-Bereich kann man prinzipiell zwischen Primär-, Sekundär- und Ergebnisdaten unterscheiden:

- Primärdaten = primär erhobene Merkmale (Messungen, Scans, Fotos, Beschreibungen, ggf. auch erste Befund-Interpretationen, ...),
- Sekundärdaten = verarbeitete Daten, Entwürfe, Interimsversionen,
- Ergebnisdaten = finale Version im Charakter eines Projektergebnisses.

Primärdaten sollen lt. DFG-Empfehlung „Gute wissenschaftliche Praxis“ 10 Jahre bewahrt (nicht archiviert) werden. Archäologische Primärdaten sind jedoch archivwürdig, weil sie Sachverhalte dokumentieren, die nicht erhalten werden können. Sekundärdaten sind in der Regel nicht archivwürdig. Ergebnisdaten sind archivwürdig, wenn die zugehörige Ergebnisdokumentation archivwürdig ist.

Daten können darüber hinaus archivwürdig oder befristet bewahrungswürdig sein, wenn sie zur Überprüfung und Nachvollziehbarkeit von wissenschaftlichen Ergebnissen (Auswertungen, Interpretationen, ...) erforderlich sind.

Anmerkung: Die Daten müssen selbsterklärend oder mit erklärenden Metadaten versehen sein, dazu gehört auch eine Beschreibung der Bearbeitungsschritte (Primärdaten → Ergebnisdaten). Duplikate sollen vermieden werden!

5 Ausschlusskriterien

Materialien sind in folgenden Fällen zumeist nicht archivwürdig:

- Vorarbeiten, Entwürfe, Duplikate
- Messwerte oder Daten ohne Beschreibung
- hochspezialisierte Datenformate, mit zeitlich oder technisch eng begrenzter Nutzbarkeit
- Daten, die inhaltlich nicht der Zielstellung des Archivs entsprechen

6 Resümee

Archivierung ist die intensivste und aufwändigste Form der Speicherung und Bewahrung von Daten. Archivwürdigkeit beinhaltet qualitativ eingrenzende Kriterien für die Auswahl von Archivgut. Um eine sachgerechte Archivierung leisten zu können, ist es erforderlich, sich auf Materialien zu konzentrieren, die einen zeitlosen, bleibenden Wert für die Gesellschaft besitzen.

Source/Quellen:

- Zur Erstellung des Themenblatts haben die Mitglieder der AG Archivierung der Kommission Archäologie und Informationssysteme im Verband der Landesarchäologen Deutschlands direkt oder indirekt beigetragen: R. Göldner (Redaktion), M. Aufleger, D. Bibby, U. Böhner, A. Brunn, U. Himmelmann, A. Posluschny, S. Schwarzländer, S. Fitting, R. Wanninger, M. Wilbertz
- Archivische Bewertung (https://de.wikipedia.org/wiki/Archivische_Bewertung)



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz (CC-BY-SA). Dies ist eine [Free-Culture-Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).

